

Neuerungen und Erleichterungen im Projekt Breitensportentwicklung

Das Jahr 2021 ist erneut durch die Folgen der Corona-Pandemie gezeichnet. Die sächsischen Sportlerinnen und Sportler mussten insbesondere im ersten Halbjahr wiederholt große Einschränkungen im regelmäßigen Trainingsbetrieb in Kauf nehmen, der breitensportliche Wettkampfbetrieb kam erneut fast komplett zum Erliegen.

Umso wichtiger ist die finanzielle Unterstützung unserer Vereine bei der Organisation eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes im Rahmen des Projektes „Breitensportentwicklung“. Gemeinsam mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern (SMI) haben wir weiter an der Verbesserung unserer Vereinsförderung gearbeitet.

Deutliche Erhöhung der Fördersumme im Projekt

Nachdem die Förderung pro Verein bereits 2021 deutlich erhöht wurde, können wir die Fördersumme für das Jahr 2022 erneut steigern. Bei der Berechnung der möglichen Zuwendung werden pro tätiger bzw. tätigem lizenzierten ÜL/Trainer*in 240 Euro bei einer TE und 480 Euro bei zwei TE pro Woche gezahlt. Dies bedeutet einen Budgetaufwuchs von 2,2 Mio. Euro innerhalb von zwei Jahren zur Unterstützung der Arbeit unserer Sportvereine.

Des Weiteren konnten wir die Erleichterungen bei der Abrechnung im Projekt BRE auch für die nächsten Jahre sichern. Der erweiterte Verwendungszweck „Ausgaben zur Absicherung des Übungs-/Trainingsbetriebes“ bleibt auch in Zukunft erhalten (vgl. Verwendungsnachweis im VermiNet) und erweitert damit dauerhaft die zuwendungsfähigen Ausgaben, die der Verein mit den Projektgeldern finanzieren kann.

Übungs- und Trainingsbetrieb (z.B. zur Einhaltung von Hygiene-Konzepten und -Maßnahmen) als zuwendungsfähig anerkannt werden. Darüber hinaus können die geförderten Vereine ihre geplanten Entschädigungen für Übungsleiter*innen bzw. Trainer*innen ganzjährig an die Engagierten auszahlen, auch wenn kein regelmäßiges Training stattfinden konnte. Eine Förderung der gleichen Zwecke mit weiteren staatlichen Förderungen (z.B. Corona-Soforthilfe für Sportvereine, Erwerb Großsportgeräte) ist auszuschließen.

Wie bisher auch, steht das Verwendungsnachweisformular 2021 ab dem 01. Dezember dieses Jahres im VermiNet (www.verminet.de) zur Verfügung. Die Beantragung der Förderung für das Jahr 2022 startet ebenfalls Anfang Dezember und ist bis zum 31.01.2022 im VermiNet möglich.

Hinweise zur Anerkennung von Lizenzverlängerungen 2022

Auch bei der Anerkennung der im Jahr 2021 auslaufenden Zertifikate „in Ausbildung stehend“ der sportartübergreifenden Grundlehrgänge können wir für die Förderung 2022 (in Anlehnung an die Regelungen des DOSB) eine Ausnahme verkünden. Die im Jahr 2019 ausgestellten Zertifikate werden auf Grund der pandemiebedingten Einschränkungen für dieses Jahr pauschal um ein Jahr verlängert. Die Sportförderung dieser Zertifikate ist damit auch für 2022 gewährleistet.

Eine pauschale Verlängerung ablaufender Lizenzen (ÜL C/B, VM C/B, JL) aufgrund der Corona-Pandemie wird es von Seiten des Landesportbundes allerdings nicht geben. Eine Sonderregelung betrifft

nur Lehrgänge, die coronabedingt ausgefallen sind, bei dem die bzw. der betreffende Lizenzinhaber*in nachweislich angemeldet war und im Anschluss keine Alternativangebote wahrnehmen konnte. Die Anzeige zur Lizenzverlängerung, mit den bekannten Formularen auf unserer Homepage (www.sport-fuer-sachsen.de/bildung/lizenzmanagement/), ist wie gewohnt fristgerecht einzureichen.

Die Regelung für die Verlängerung von Fachlizenzen (Trainer C, B, A) obliegt den Landesfach- und Spitzenverbänden. Bitte informieren Sie sich bei den Lehr- und Bil-

dungsbeauftragten über die Handhabung im Lizenzmanagement.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise zur Sportförderung 2022 auf den folgenden Seiten dieses Heftes. Sollten Sie weiterführende Fragen haben, können Sie sich jederzeit an die zuständigen Mitarbeitenden der Kreis- und Stadtsportbünde wenden bzw. im Landesportbund Sachsen an Frau Alexander (0341/21631-97) oder Frau Gleß (-98).

Verwendungsnachweis „Breitensportentwicklung“ 2021					
zuwendungsfähige Ausgaben (bisher)	Plan	Ist	zuwendungsfähige Ausgaben (in 2021)	Plan	Ist
für Übungsleiter/TNG Aus- und Fortbildung			für Übungsleiter		
für Wettkämpfe/Trainingslager			für Wettkämpfe/Trainingslager		
für Sportgeräte			Zur Absicherung Übungs-/Trainingsbetrieb		
Ausgaben Gesamt:			Ausgaben Gesamt:		
Finanzierung der Ausgaben	Plan	Ist	Finanzierung der Ausgaben	Plan	Ist
Eigene Mittel			Eigene Mittel		
Zuwendungen Kommune/Landkreis			Zuwendungen Kommune/Landkreis		
Zuwendung SMI (LSB)			Zuwendung SMI (LSB)		
Einnahmen Gesamt:			Einnahmen Gesamt:		

Erleichterungen im Fördervollzug aufgrund der Corona-Pandemie auch in diesem Jahr

Außerdem konnten wir die erweiterten Regelungen zur Pandemiebewältigung aus dem letzten Jahr erhalten. So können z.B. pandemiebedingte Ausgaben wie Stornogebühren für abgesagte Trainingslager, Wettkämpfe, Turniere oder Veranstaltungen sowie Kosten im

Projekt Breitensportentwicklung

Antragsberechtigt

sind als gemeinnützig anerkannte Sportvereine, die Mitglied im Landessportbund Sachsen (LSB) sind und einen Mindestjahresbeitrag pro Kind/Jugendlichem von 20 Euro und pro Erwachsenen von 40 Euro erheben.

Gefördert

werden können Vereine für die Durchführung eines qualitäts- und ergebnisorientierten Übungs- und Trainingsbetriebes für breite Schichten der Bevölkerung, insbesondere für Kinder und Jugendliche sowie Menschen der Altersgruppe 50+.

Die zu beantragende Zuwendung ergibt sich aus der Summe kategoriebezogener pauschaler Festbeträge, die anhand von Fördereinheiten (FE) für nebenberuflich tätige lizenzierte Übungsleiter*innen (ÜL) und für Übungsgruppen im Kinder- und Jugendsport (ÜG). Noch unabhängig der tatsächlichen Gruppengröße gilt für alle der Schlüssel 1:10.

1. Aus der Anzahl der Gesamtmitglieder ergibt sich nach dem Schlüssel 1:10 die maximale Anzahl von Fördereinheiten (FE). Beispiel: 88 Gesamtmitglieder: $10 = 8$ FE. Eine FE kann für eine bzw. einen lizenzierten Übungsleiter*in (ÜL), eine Übungsgruppe im Kinder- u. Jugendsport (ÜG) und für aktive lizenzierte Vereinsmanager*in/Jugendleiter*innen eingelöst werden.

2. Die Anzahl ÜG „Bestand Ki/Ju“ wird nach dem Schlüssel 1:10 ermittelt.

3. In der Anlage müssen die Angaben der Lizenzinhaber*innen eingetragen bzw. korrigiert werden. Dabei sind insbesondere die Gültigkeit und Anerkennung (siehe Seite 22-23) zu beachten. Lizenzkopien sowie Zertifikate sind bei Aufforderung beizufügen.

Jede bzw. jeder Lizenzinhaber*in kann unabhängig seiner Qualifikation(en) nur für eine Lizenz gefördert werden. In Ausbildung Stehende werden einmalig ab dem Folgejahr für max. zwei Jahre anerkannt. Dabei ist auch zu beachten, dass ein schriftlicher ÜL-Vertrag vorliegt.

4. Die in der Anlage aufgeführten Lizenzinhaber*innen haben dem Verein ihre Einwilligung zur Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für den Zweck der Breitensportförderung des Jahres erklärt (§ 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a DSGVO). Sie sind über die Weitergabe der erhobenen Daten an den LSB, den zuständigen KSB/SSB und den Zuwendungsgeber (bzw. ggf. den Sächsischen Rechnungshof) in Kenntnis gesetzt, die Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO wurden erfüllt. Der Verein hat die aufgeführten Lizenzinhaber*innen über ihre datenschutzrechtlichen Rechte nach Kapitel 3 DSGVO informiert.

5. Im Finanzierungsplan sind die zuwendungsfähigen Ausgaben und deren Finanzierung summarisch einzutragen. Der Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein (Ausgaben Gesamt = Einnahmen Gesamt). Die Zuwendung darf höchstens (Ausnahmefall) bis zu 95 Prozent der zuwendungsfähigen Projektausgaben betragen.

Verfahren

Die Anträge sind bis zum 31. Januar 2022 nach der „Online“-Bestandserhebung im VermiNet (www.verminet.de) zu stellen und zu fixieren (gegebenenfalls mit Hilfe des zuständigen KSB/SSB). Der Online-Antrag muss zusätzlich ausgedruckt und rechtsverbindlich unterschrieben an den zuständigen KSB/SSB zugesendet werden. Nach sachlicher Prüfung der Antragsunterlagen und weiterer Förder Voraussetzungen können „förderfähige“ Vereine ab Ende Mai 2022 einen Zuwendungsvertrag per Mail erhalten. Damit der Vertrag wirksam werden kann, muss ein Exemplar ausgedruckt und rechtsverbindlich unterschrieben an den LSB geschickt werden.

Die zweckgebundene Zuwendung wird in zwei Raten (bis Ende Juni/Ende Oktober) auf das jeweils angegebene Vereinskonto ausgezahlt. Die Zuwendung wird als Höchstbetrag in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. Der Vertragspartner hat an geeigneter Stelle auf Folgendes hinzuweisen: „Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.“

Mittelverwendung

Die Zuwendungen können eigenverantwortlich und flexibel sowohl für die Aufwandsentschädigung sowie die Aus- und Fortbildungsgelühren nebenberuflich tätiger ÜL, als auch für die Teilnahme an und die Durchführung von Wettkämpfen und Trainingslagern, insbesondere im Kinder- und Jugendsport, sowie zur Absicherung des regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebs (u.a. Sportgeräte) eingesetzt werden. Trotzdem sollten die Mittel vorrangig für die ÜL-Aufwandsentschädigung verwendet werden. Eine Überförderung der gleichen Zwecke mit weiteren staatlichen Förderungen (z.B. Soforthilfe und Großsportgeräte) ist auszuschließen. Ausgaben für Wettkämpfe und Trainingslager müssen den konkreten Einzelmaßnahmen abgrenzbar zugeordnet werden können und sich auf den „sportlichen“ Teil der Maßnahme beziehen.

Abrechnung

Die zweckgebundene Mittelverwendung ist durch einen einfachen Verwendungsnachweis, ohne die Vorlage von Originalbelegen, bis zum 28. Februar 2023 online nachzuweisen. Der Onlinenachweis muss zusätzlich ausgedruckt und rechtsverbindlich unterschrieben an den zuständigen KSB/SSB zugesendet werden.

Bei Prüfungen durch den KSB/SSB sind grundsätzlich alle Originalbelege in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Mitgliederbestand (01.01.22/01.01.23) nachzuweisen, die Übungsleiterverträge und Tätigkeitsnachweise (u.a. Hallenbelegungspläne) sowie Übungsleiterlizenzen in Kopie vorzulegen. Auch die Tätigkeit von Vereinsmanager*innen und Jugendleiter*innen ist nachzuweisen.